

Stehen dem Beschuldigten keine finanziellen Mittel zur Verfügung, sind die durch das Unterbringen der Haustiere in ein Tierpflegeheim entstandenen Auslagen durch die Untersuchungsabteilung auf dem Auslagenberechnungsblatt/KP 78 unter der Spalte - Sonstige Auslagen - aktenkundig zu machen.

Auf der Grundlage des § 362 StPO entscheidet in der Hauptverhandlung das Gericht, ob diese Auslagen dem Angeklagten oder dem Staatshaushalt zur Last gelegt werden.

Wird durch das Gericht entschieden, daß der Angeklagte die Auslagen zu bezahlen hat, werden diese Auslagen entsprechend des § 362 StPO von den Einkünften des Strafgefangenen während des Strafvollzuges beglichen.

Eine Besonderheit bilden Ausländer, die diese Kosten in frei konvertierbarer Währung zu begleichen haben.

3.2. Einige Gedanken zu den sich bei Durchsuchungen ergebenden Pflichten und Möglichkeiten zum Schutze des Vermögens und der Wohnung von inhaftierten Personen

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die sich aus dem § 129 (1) 2 StPO (Fürsorgemaßnahmen) für das Untersuchungsorgan unmittelbar ergebenden Möglichkeiten zum Schutze des Vermögens und der Wohnung inhaftierter Personen, wenn dieses sich aufgrund der Inhaftierung erforderlich macht. In diesem Zusammenhang hat das Untersuchungsorgan durch die Realisierung von entsprechenden möglichen Maßnahmen, die im folgenden ausführlich dargelegt werden, zu vermeiden, daß durch die Inhaftierung dem Beschuldigten unnötige Nachteile hinsichtlich seines Eigentums, welches er bei der Festnahme/Verhaftung nicht bei sich führte, entstehen.

Die im § 129 (1) 2 StPO fixierten Maßnahmen zum Schutze des Vermögens des Verhafteten beziehen sich ausschließlich auf das Vermögen, welches nicht beschlagnahmt wurde.